

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 13.06.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLII. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1923.) 43. Stück.

Inhalt:

- Nr. 140. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1923, betreffend Änderung der Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1923, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlags zur Elsflether Lotsentage.
- Nr. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 143. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. Juni 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.
- Nr. 144. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. Juni 1923, betreffend Änderung des Volksschullehrerdienstentlohnungsgesetzes vom 12. Juli 1921.
- Nr. 145. Gesetz vom 4. Juni 1923 zur Abänderung des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 11. Mai 1921.
- Nr. 146. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juni 1923, betreffend Behandlung kleiner Geldbeträge im staatlichen Rechnungswesen.
- Nr. 147. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. Juni 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

- Nr. 148. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juni 1923, betreffend die Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr.
- Nr. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezuucht.
- Nr. 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Notefand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Nr. 140.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt XLI, S. 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 1940fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des
Teuerungszuschlags zur Elsflether Lotsentaxe.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen im § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1316) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 190) wie folgt zu ändern:

I.

Der § 10 Ziffer 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Zu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 194000 v. H. erhoben. Eine Staffelung des Zuschlags nach Größe der Fahrzeuge findet nicht statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der See-
lots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebühren-Ordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt XLI, S. 1474 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1923 (Gesetzblatt XLII, Seite 191/192) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 194fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 143.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 2. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Einziger Artikel.

In dem Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird unter Aufhebung des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1922, betreffend Erhöhung der Geldstrafen, die Wertgrenze im § 23 und das Ersatzgeld nach § 65 ff. sowie der Gesamtbetrag,

den mehrere Ersatzgeldbeträge nach § 68 in den dort angegebenen Fällen nicht übersteigen dürfen, auf das Tausendfache erhöht.

Oldenburg, den 2. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Oltmanns.

Nr. 144.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Volksschullehrerdienststeinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 2. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg:

Dem § 37 des Volksschullehrerdienststeinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921 wird folgender Satz nachgefügt:

Vom Ministerium der Kirchen und Schulen kann vierteljährliche Vorauszahlung der Dienstbezüge angeordnet werden.

Oldenburg, den 2. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Mehrens.

Nr. 145.

Gesetz zur Abänderung des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 11. Mai 1921.

Oldenburg, den 4. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Naturalrentengesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Mai 1921 wird in folgenden Punkten geändert:

I. Dem § 3 wird als Absatz 2 nachgefügt:

„Die Naturalwertrente kann auch in der Weise festgelegt werden, daß die Rente außer nach dem Wert der Naturalien sich auch nach dem Werte von Betriebsaufwendungen richtet, die zur Erzeugung der Naturalien erforderlich sind.“

II. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Preisermittlung der Naturalien gelten folgende Stichtage:

- a) für Milch und Butter der 15. und 16. der Monate Juni bis September einschließlich, ferner der 15. Oktober, 15. November, 15. Januar, 15. März, 15. April und 15. Mai;
- b) für Heu der 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober;
- c) für Stroh der 15. Januar, 15. April und 15. Oktober;
- d) für Roggen, Weizen, Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte der 15. der Monate Oktober bis einschließlich Februar; für Roggen und Gerste außerdem der 15. September;
- e) für Kartoffeln der 15. April, 1., 15. und 16. Oktober;

- f) für Eier der 15. der Monate März bis einschließlich September;
- g) für Schlachtschweine der 15. Januar, 15. April, 15. September, 15. Oktober und 15. November;
- h) für Schlachtrinder der 15. August, 15. September, 1., 15. und 16. Oktober;
- i) für Schlachtschafe der 15. Juli, 1. und 15. September und 15. Oktober."

III. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz nachgefügt:

„Im Falle der Festsetzung von Naturalwertrenten nach § 3 Absatz 2 hat die Rentensfeststellungskommission die Stichtage für die Berechnung des Wertes der Betriebsaufwendungen festzusetzen.“

IV. Das Gesetz erhält folgenden neuen § 15:

„Wenn zwischen dem Rentenberechtigten und dem Rentenverpflichteten eine Berechnung des Geldwertes der Rente nach anderen Grundsätzen, als im § 7 bestimmt, vereinbart wird, so ist die Rentensfeststellungskommission auf Aufforderung des Ministeriums des Inneren verpflichtet, die nach den vereinbarten Grundsätzen erforderlichen Preisfestsetzungen vorzunehmen.“

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Bierhorst.

Nr. 146.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Behandlung kleiner Geldbeträge im staatlichen Rechnungswesen.

Oldenburg, den 4. Juni 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung verordnet das Staatsministerium für den Freistaat folgendes:

§ 1.

Das Ministerium der Finanzen kann anordnen, daß die Festsetzung und Erhebung von Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren zu unterbleiben hat, wenn die Kosten der Festsetzung und Erhebung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrage stehen.

§ 2.

Das Ministerium der Finanzen kann für staatliche Einnahmen und Ausgaben Abrundungsvorschriften erlassen.

Oldenburg, den 4. Juni 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein. R. Weber.

(Siegel)

Bierhorst.

Nr. 147.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 5. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920,

betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der

Besoldungsgruppen

I—V VI—VIII IX usw.

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert,	2300 <i>M</i>	2800 <i>M</i>	3400 <i>M</i> ,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert,	4500 <i>M</i>	5600 <i>M</i>	6800 <i>M</i> ,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert,	9000 <i>M</i>	11300 <i>M</i>	13500 <i>M</i> .

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der

Besoldungsgruppen

I—V VI—VIII IX usw.

6000 *M* 7500 *M* 9000 *M*.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.

4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.

5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienststreifen wird auf 75 *M* für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw., in Kraft.
7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Juni 1923 an.

Oldenburg, den 5. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Bierhorst.

Nr. 148.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr.

Oldenburg, den 7. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr werden Gebühren erhoben nach folgenden näheren Bestimmungen:

I. Gebühren für behördliche Maßnahmen auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.G.Bl. S. 389) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. Februar 1921 (R.G.Bl. S. 150).

1. Erteilung einer Typenbescheinigung nach Muster c (§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 2) . 5000 *M*.
2. Änderungen einer Typenbescheinigung (Anlage A Ziffer X Nr. 5) 1000 „.

- | | |
|---|---------------------------|
| 3. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung nach Muster 2, Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste und Zuteilung des Kennzeichens (§ 6 Absatz 1 und 2) | 2500 M. |
| 4. Erneuerung der Zulassungsbescheinigung bei veränderter Bauart des Fahrzeugs, bei Wechsel des Wohnorts des Eigentümers oder bei Wechsel des Eigentümers (§ 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 6) | 2000 " . |
| 5. Berichtigung einer Zulassungsbescheinigung und der Liste (§ 6 Absatz 3 Satz 1) | 500 " . |
| 6. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung als Ersatz für eine in Verlust geratene, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung | 1000 " . |
| 7. Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des polizeilichen Kennzeichens oder Vernichtung des darauf befindlichen Dienststempels in den Fällen des § 6 Absatz 5 Satz 3 und 4 | In Ziffer 3
enthalten. |
| 8. Prüfung eines Kraftfahrzeuges hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 sowie der Abstempelung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde (§§ 9 und 12) | 500 M. |
| 9. Erteilung eines Führerscheins nach Muster 6 (§ 14 Absatz 1 und 3) | 2500 " . |
| 10. Ergänzung eines Führerscheins (Anlage B Ziffer III Absatz 2) | 1000 " . |
| 11. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung | 1000 " . |
| 12. Erteilung der Genehmigung für eine Zu- | |

- verlässigkeitsfahrt oder ähnliche Veranstaltung (§ 24 Absatz 2) 9000 *M.*
13. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängachse zur Lastenbeförderung oder von mehr als einem Anhängewagen oder zum Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 des § 25 nicht genügt ist (§ 25 Absatz 4 Satz 1) 500 " .
14. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängachse zur Personenbeförderung (§ 25 Absatz 4 Satz 4) 500 " .
15. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung zur Veranstaltung von Probefahrten nach Muster 7 und Zuteilung eines Probefahrtkennzeichens (§ 31 Absatz 1) 1000 " .
16. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung zur Veranstaltung von Probefahrten nach Muster 7a (§ 31 Absatz 2) 300 " .
17. Zuteilung eines Probefahrtkennzeichens zu wiederkehrender Verwendung (§ 31 Absatz 2) 1000 " .
18. Abstempelung eines Probefahrtkennzeichens (§ 31 Absatz 1 und 2) 300 " .

II. Gebühren für behördliche Maßnahmen auf Grund der Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (R.G.Bl. S. 212).

1. Erteilung eines Fahrlehrerscheins (§ 1) nur für Ausbildung von Krastradfürhern . . 2500 *M.*
in anderen Fällen 3000 " .
2. Ausdehnung der Gültigkeit eines Fahrlehrerscheins (Anlage Ziffer V Absatz 5)
- a) für Ausbildung von Krastradfürhern auf Ausbildung von Kraftwagenführern . 3000 " .

- b) für Ausbildung von Kraftwagenführern
auf Ausbildung von Krastradführern . 2500 *M.*,
c) für Ausbildung von Kraftwagenführern
aus Ausbildung von Kraftwagenführern
auf Fahrzeugen einer anderen Betriebs-
art oder Klasse 2500 " .
3. Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins als
Ersatz für einen in Verlust geratenen (An-
lage Ziffer V Absatz 5), außer den Kosten
einer öffentlichen Ungültigkeitserklärung
nur für Ausbildung von Krastradführern 1000 " ,
in anderen Fällen 3000 " .
4. Erteilung der Erlaubnis zum gewerblich-
mäßigen Betrieb eines privaten Ausbil-
dungsunternehmens (§ 2) 9000 " .
5. Ergänzung einer Erlaubnis zum gewerblich-
mäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungs-
unternehmens 3000 " .

III. Gebühren für behördliche Maßnahmen auf Grund
der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraft-
fahrzeugen vom 21. April 1910 (R.G.Bl. S. 640) in Ver-
bindung mit der Verordnung vom 5. Oktober 1922
(R.G.Bl. II S. 768).

1. Erteilung eines internationalen Fahraus-
weises (§ 3 Absatz 5) 3000 *M.*
2. Erteilung eines internationalen Fahraus-
weises als Ersatz für einen in Verlust ge-
ratenen, außer den Kosten einer etwaigen
öffentlichen Ungültigkeitserklärung . . . 1500 " .
3. Nachträge zu einem internationalen Fahr-
ausweis 500 " .

Anmerkung:

- a) Bei Ziffer 13, 14 und 18 handelt es sich um Ge-
bühren der unteren Verwaltungsbehörden.
b) In den übrigen Gebührensätzen ist die Tätigkeit der

unteren Verwaltungsbehörden — soweit eine solche in Frage kommt — mit berücksichtigt. Diese haben in solchen Fällen besondere Gebühren nicht zu berechnen.

§ 2.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar d. J. in Kraft.

§ 3.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die im § 1 angeordneten Gebühren bei Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage anderweitig zu regeln.

Oldenburg, den 7. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Bierhorst.

Nr. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 9. Juni 1923.

Auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 28. Juni 1919, unter § 3, Prämienverteilung, geändert wie folgt:

Ziffer 11 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die aus der Landeskasse für besonders geeignete Zucht-

pferde zu gewährenden Prämienbeträge haben für beide Zuchtgebiete die gleiche Höhe und betragen:

a) für Hengste:

erste Prämie	15 000 M,
zweite "	12 000 " ,
erste Angeldsprämie	7 500 " ,
zweite "	6 000 " ,
Hauptprämie (Nachzuchtprämie) . .	18 000 " ,

b) für Zuchtstuten:

erste Prämie	7 000 " ,
zweite Prämie	6 000 " ,
dritte Prämie	5 000 " ;

c) für Hengst- und Stutfüllen unter der Voraussetzung, daß von dem Züchterverbande für diesen Zweck die gleichen Beträge aufgewendet werden,

für 2jährige Hengste je	3 750 M,
für Stutenter je	1 000 " ,
für Stutfaugfüllen je	1 000 " .

Der Gesamtbetrag der jährlich für die Prämiiierung aus der Landeskasse bereit zu stellenden Mittel wird vom Ministerium des Innern nach Maßgabe des Voranschlages festgesetzt. Von dem Gesamtbetrage entfallen $\frac{2}{3}$ auf das nördliche und $\frac{1}{3}$ auf das südliche Zuchtgebiet."

In Ziffer 13, Absatz 3 werden die Worte „von 1800 M" gestrichen.

In Ziffer 14, Absatz 2 wird der letzte Teil von den Worten „und es sind" an gestrichen.

In Ziffer 16 wird Absatz 1 gestrichen und im Absatz 2 das Wort „dieselben" ersetzt durch „Prämien für Hengstfüllen".

Ziffer 18 wird gestrichen.

Ziffer 19 wird gestrichen.

In Ziffer 21 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

In Ziffer 21 Absatz 5 wird der dritte Satz gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Wird jedoch die Zulassung vom Vorsitzenden der Rörungskommission zugestanden, so hat der Besitzer für die nachträgliche Zulassung eine Gebühr zu bezahlen, welche für Zuchtstuten, 2jährige Hengste und Stutenter 1000 *M.*, für Stutsaugfüllen 300 *M.* beträgt.“

Oldenburg, den 9. Juni 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 8. Juni 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1911 wie folgt ergänzt:

§ 1.

Hinter § 28 wird als neuer Paragraph eingeschoben:

§ 28a.

Das Lenzen von Öl, Ölrückständen und von ölhaltigem Wasser ist verboten.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Juni 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.